

Bundesgesetzblatt

Teil I

1958

Ausgegeben zu Bonn am 4. Januar 1958

Nr. 1

Tag	Inhalt:	Seite
20. 12. 57	Verordnung über die vertragsmäßige Zollbehandlung als Saatgut anerkannter Kartoffeln (Nummer 07.01 Absatz F des Zolltarifs)	1
20. 12. 57	Verordnung über die vertragsmäßige Zollbehandlung von Gemüsesamen (Nummer 12.03 des Zolltarifs)	2
2. 1. 58	Verordnung zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen an den Zolltarif 1958	3
2. 1. 58	Verordnung zur Durchführung des § 39 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes	7

Verordnung über die vertragsmäßige Zollbehandlung als Saatgut anerkannter Kartoffeln (Nummer 07.01 Absatz F des Zolltarifs).

Vom 20. Dezember 1957.

Auf Grund der Vertragsanmerkung zu Nummer 07 01 Absatz F des Zolltarifs (Gesetz vom 10. August 1951 über das Protokoll von Torquay vom 21. April 1951 und den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen — Bundesgesetzbl. II S. 173 —, Anlage B zum Protokoll von Torquay vom 21. April 1951 Liste XXXIII Teil I — Anlagenband III zum Bundesgesetzbl. 1951 II S. 2695) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die vertragliche Zollbehandlung genießen frische Kartoffeln (Nummer 07.01 Absatz F des Zolltarifs) der Sorte Erstling, die im Vertragsland als Saatgut der Klassen A oder B, einschließlich ihrer Unterklassen E und AB, anerkannt sind. Bei der Abfertigung jeder Sendung zum freien Verkehr muß ein mit der Regierung des Vertragslandes vereinbartes Zeugnis der für die Anerkennung der Kartoffeln als Saatgut zuständigen amtlichen oder amtlich anerkannten Stelle des Vertragslandes in doppelter Ausfertigung für jeden Versandsack vorliegen. Das Zeugnis muß die Anerkennungsstufe für das Saatgut, die Größensortierung und die Herkunft des Saatgutes aus dem Vertragsland angeben. Eine Ausfertigung muß sich im Versandsack befinden, die andere als Anhänger am Versandsack befestigt sein.

§ 2

Das Zeugnis wird nur für verschlußsicher in Säcken verpackte Kartoffeln anerkannt. Der Verschluß muß so angelegt und mit einer Plombe ge-

sichert sein, daß die Kartoffeln ohne seine Lösung oder ohne leicht wahrnehmbare Beschädigung des Sackes nicht vertauscht werden können. Die Plombe muß von der Stelle stammen, die das Zeugnis ausgefertigt hat.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Die Verordnung über die vertragsmäßige Zollbehandlung von als Saatgut anerkannten Kartoffeln — Erstlinge der Klassen A und B — der Nummer 07 01 Absatz F des Zolltarifs vom 5. Juli 1954 (Bundesanzeiger Nr. 128 vom 8. Juli 1954) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1957 außer Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Lindrath

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Verordnung über die vertragsmäßige Zollbehandlung
von Gemüsesamen (Nummer 12.03 des Zolltarifs).**

Vom 20. Dezember 1957.

Auf Grund der Vertragsbestimmung zu Nummer 12 03 des Zolltarifs (Gesetz vom 10. August 1951 über das Protokoll von Torquay vom 21. April 1951 und den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen — Bundesgesetzbl. II S. 173 —, Anlage B zum Protokoll von Torquay vom 21. April 1951 Liste XXXIII Teil I — Anlagenband III zum Bundesgesetzbl. 1951 II S. 2711) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Die Zollfreiheit nach der Vertragsbestimmung zu Nummer 12.03 des Zolltarifs wird gewährt, wenn Samen von Gemüse (Nummer 12.03-E des Deutschen Zolltarifs 1958), ausgenommen Einzelpackungen mit einem Gewicht der Packung von 50 g oder weniger und Einzelsendungen mit einem Gewicht der Sendung von weniger als 25 kg, als im Ausland vermehrtes Saatgut zur Abfertigung gestellt wird und die Vorschriften des Absatzes 2 eingehalten sind.

(2) Die Erläuterungen Absatz 2 bis 6 zu Nummer 07.05, Anmerkung 2 (Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1958 vom 18. Dezember 1957 — Bundesgesetzbl. II S. 1697) gelten sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

1. zu Absatz 3 Nr. 1 der Erläuterungen (Vorlage des Vermehrungsvertrages):

An die Stelle des 31. Mai des Erntejahres tritt bei Vermehrungsverträgen über

Feldsalat, Herbst- und
Mairüben der 31. August,
andere zweijährige Arten der 30. Juni

des der Ernte vorhergehenden Kulturjahres.

2. Zu Absatz 3 Nr. 4 und Absatz 4 der Erläuterungen (Mindestmengen für Saatgutproben):

Für folgendes Saatgut gelten an Stelle der Mindestmenge von 300 g folgende Mindestmengen:

Gartenkresse, Spinat	200 g
Mangold, Rote Rüben, Zwiebeln ..	100 g
Freilandgurken, Herbst-, Mai- und Speiserüben, Porree, Radieschen, Rettich, Speisemöhren	50 g
Schwarzwurzeln	40 g
Wurzelzichorie	30 g
Kohl (ausgenommen Blumenkohl), Kohlrabi	25 g
Feldsalat, Petersilie, Schnitt- und Pflücksalat	20 g

Blumenkohl	15 g
Kopfsalat, Bindesalat, Winter- endivie	10 g
Knollensellerie, Tomaten	5 g
Haus- und Kastengurken	2 g.

§ 2

Ist der Vermehrungsvertrag vor dem 1. Januar 1958 abgeschlossen, so erteilt das Bundessortenamt die Bescheinigung (Absatz 3 der Erläuterungen) unter folgenden Voraussetzungen:

1. Voraussetzungen, die nach dieser Verordnung nach dem 31. Dezember 1957 für die Erteilung der Bescheinigung zu erfüllen sind, müssen nach den Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sein.
2. Voraussetzungen, die nach § 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die vertragsmäßige Zollfreiheit von Gemüsesamen der Nummer 12 03 des Zolltarifs vom 15. September 1952 (Bundesanzeiger Nr. 184 vom 23. September 1952) vor dem 1. Januar 1958 für die Erteilung eines Einfuhrscheines zu erfüllen waren, müssen nach den bezeichneten Vorschriften erfüllt sein.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Die Verordnung über die vertragsmäßige Zollfreiheit von Gemüsesamen der Nummer 12 03 des Zolltarifs vom 15. September 1952 (Bundesanzeiger Nr. 184 vom 23. September 1952) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1957 außer Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Lindrath

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Verordnung
zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen
und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen
an den Zolltarif 1958.**

Vom 2. Januar 1958.

Auf Grund des § 2 des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1395) und des § 15 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1833) wird verordnet:

Artikel 1

ERSTER ABSCHNITT

Das Kaffeesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 708) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Kaffee im Sinne des Absatzes 1 sind alle unter die Nr. 09.01 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse sowie Auszüge oder Essenzen aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Nr. 21.02 des Zolltarifs und Kaffeepasten aus Nr. 21.07 - A des Zolltarifs.“

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

für die unter die Nr.
09.01 - A - 1 und B fal-
lenden Erzeugnisse .. 3,— DM für 1 Kilogramm
Eigengewicht,

für die unter die Nr.
09.01 - A - 2 fallenden
Erzeugnisse 4,— DM für 1 Kilogramm
Eigengewicht.

Das Eigengewicht bestimmt sich nach den Zollvorschriften.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee der Nr. 09.01 - C des Zolltarifs, für Auszüge oder Essenzen aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Nr. 21.02 des Zolltarifs und für Kaffeepasten aus Nr. 21.07 - A des Zolltarifs durch Rechtsverordnung Steuersätze festzusetzen, die die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendete Kaffeemenge berücksichtigen.“

ZWEITER ABSCHNITT

Das Teesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 710) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Tee im Sinne des Absatzes 1 sind alle unter die Nr. 09.02 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse sowie Auszüge oder Essenzen aus Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Nr. 21.02 des Zolltarifs und Gemische von Tee und anderen Stoffen aus Nr. 21.07 - A des Zolltarifs.“

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für die unter die Nr. 09.02 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse 3 Deutsche Mark für 1 Kilogramm Eigengewicht. Das Eigengewicht bestimmt sich nach den Zollvorschriften.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Auszüge oder Essenzen aus Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Nr. 21.02 des Zolltarifs und für Gemische von Tee und anderen Stoffen aus Nr. 21.07 - A des Zolltarifs durch Rechtsverordnung Steuersätze festzusetzen, die die bei der Herstellung dieser Auszüge und Gemische verwendete Teemenge berücksichtigen.“

DRITTER ABSCHNITT

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1833) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhalten die Absätze 2 und 3 die folgende Fassung:

„(2) Mineralöl im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Erzeugnisse der Nummern 27.07 - B - 1 und C, 27.10 - A, 27.14 - C - 2 und 29.01 - C des Zolltarifs, ausgenommen das nicht für motorische Zwecke verwendbare Braunkohlenteeröl;
2. Erzeugnisse der Nummern 27.07 - A und B - 2 und 29.01 - A des Zolltarifs;
3. Erzeugnisse der Nummern 27.12 und 27.13 - A bis C des Zolltarifs;
4. Flüssiggase aus den Nummern 27.11 und 29.01 - B des Zolltarifs.

Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes sind der Zolltarif und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Zur Sicherung gleicher Wettbewerbsverhältnisse kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß bei der Einfuhr mineralölhaltiger

Waren in das Erhebungsgebiet die Mineralölsteuer von dem in den Waren enthaltenen Mineralöl erhoben wird. Für Schmiermittel der Nummern 27.10 - B - 1 - b und 34.03 - A - 1 - b des Zolltarifs gilt in diesem Falle § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend."

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a erhält der Klammersatz die Fassung „(Benzin, Testbenzin, Benzin-Benzol-Gemische u. a.)“.
- b) In Nummer 1 Buchstabe c wird der Klammersatz „(Leuchtöl und Traktorenkraftstoff)“ gestrichen.
- c) In Nummer 1 Buchstabe f wird hinter „Schmieröle“ hinzugesetzt „und Reinigungsextrakte“.
- d) Nummer 2 erhält die folgende Fassung:
„2. für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genannten Erzeugnisse 24,75 DM“.

3. In § 8 Abs. 1 Nr. 5 wird hinter dem Wort „Schweröle“ eingefügt „und Reinigungsextrakte“.

4. In § 11 Nr. 1 werden die Worte „Nummer 34.04 Abs. A - 1“ ersetzt durch „Nummern 27.10 - B - 1 - b und 34.03 - A - 1 - b“.

VIERTER ABSCHNITT

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 237) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) die Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5;
- b) der folgende Absatz 2 wird neu eingefügt:
„(2) Mittelschwere Öle sind die Erzeugnisse der Nummer 27.07 - C des Zolltarifs sowie Erdöle und Schieferöle der Nummer 27.10 - A - 1 des Zolltarifs mit einem Flammpunkt nach DIN 51 755 von 21° C oder darüber, die über 135° C destillieren und bei deren Destillation nach DIN 51 752 weniger als 90 Raumhundertteile bis 210° C, aber mehr als 65 Raumhundertteile bis 250° C einschließlich der Destillationsverluste übergehen.“

2. In § 2 erhalten Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 die folgende Fassung:

„(1) Bei der Einfuhr von Waren der Nummern 27.10 - B, 34.02 - B, 34.03 - A - 1, 34.04 - B, 34.05 (ausgenommen Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs), 34.06, von flüssigen Brennstoffen für Feuerzeuge und Feuerzylinder aus Nummer 36.08 - B, von Waren der Nummern 38.11, 38.12, 38.14, 38.18, 38.19 - B - 11 und 13 und von Transformatoren der Nummer 85.01 - B des Zolltarifs wird die Mineralölsteuer von dem in ihnen enthaltenen Mineralöl nach dem höchsten für dieses Mineralöl zutreffenden Steuersatz des § 2 Abs. 1 des Gesetzes erhoben (Anteilsteuer).“

(2) Die Anteilsteuer wird nicht erhoben

1. bei anderen Waren als solchen der Nummern 27.10 - B, 34.03 - A - 1, 34.06 und 38.18 des Zolltarifs, wenn das Eigengewicht der in einer Sendung eingehenden Warenmenge 100 kg nicht übersteigt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält der erste Halbsatz des Satzes 2 die folgende Fassung:
„In diesem Falle ist Benzin, für das die Steuerschuld bedingt oder unbedingt entsteht, nach Wahl des Herstellers als solches eines der in Betracht kommenden Steuersätze zu behandeln.“
- b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Benzine im Sinne des Absatzes 1 sind auch aromatenreiche Benzine der Nummer 27.07 - B des Zolltarifs.“

4. In § 7 Abs. 2

- a) wird im ersten Satz die Bezeichnung „27.14 - B und C“ ersetzt durch „27.14 - A und B“;
- b) erhält der zweite Satz die folgende Fassung:
„Als Verbrauch gilt auch das Mischen von Mineralölen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 untereinander oder mit solchen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes, wenn das Gemisch ein Erzeugnis der Nummer 27.07 - B - 2 des Zolltarifs ist, jedoch mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 behandelten Fälle.“

5. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:
„Mineralöle der gleichen Begriffsbestimmung im Sinne dieser Vorschrift sind auch aromatenreiche Benzine der Nummer 27.07 - B und Benzine der Nummer 27.10 - A - 1 des Zolltarifs.“
- b) In Absatz 4 werden die Worte „leichte Steinkohlenteeröle mit Benzin, das einem höheren Steuersatz als leichte Steinkohlenteeröle unterliegt“ ersetzt durch „Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 mit Mineralölen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes, die einem höheren Steuersatz als die Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 unterliegen“.
- c) In Absatz 5 erhält Nummer 2 die folgende Fassung:
„2. Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 mit Mineralölen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.“

6. In § 33 Abs. 5 werden die Worte „leichte Steinkohlenteeröle mit Benzin, das einem höheren Steuersatz als leichte Steinkohlenteeröle unterliegt“ ersetzt durch „Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 mit Mineralölen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes, die einem höheren Steuersatz als die Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 unterliegen“.

7. In § 39 erhält Absatz 1 Nr. 1 die folgende Fassung:

„1. bei der Ausfuhr der in § 2 Abs. 1 genannten Waren sowie von Waren der Nummer 27.16, von Salben und Ölen aus Nummer 30.03 - C, Fetten, Ölen, Pomaden und Salben aus Nummer 33.06 und von Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs aus Nummer 34.05 des Zolltarifs sowie bei der Abfertigung von Schmiermitteln der Nummer 27.10 - B - 1 - b und 34.03 - A - 1 - b des Zolltarifs zum Zollverkehr,“.

8. Anlage 2 Abschnitt III wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„III. Die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes genannten Erzeugnisse“,

b) in Nummer 1 werden die Worte „Alle leichten Steinkohlenteeröle“ ersetzt durch „Alle Erzeugnisse“.

FÜNFTER ABSCHNITT

Die Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 7. Oktober 1938 (Reichsministerialbl. S. 671) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 6 erhalten die Absätze 1 und 3 die folgende Fassung:

„(1) Von den folgenden in das Erhebungsgebiet eingeführten Waren ist neben etwaigen sonstigen Eingangsabgaben die Zuckersteuer zu erheben:

- a) Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, aus Nr. 17.02 des Zolltarifs;
- b) Waren der Nrn. 17.04 - B und 17.05 des Zolltarifs;
- c) Waren der Nr. 18.06 des Zolltarifs, ausgenommen Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärke- oder Malz-Extrakt mit einem Gehalt an Kakao von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr;
- d) Kekse, Waffeln, Honigkuchen und Lebkuchen aus Nr. 19.08 des Zolltarifs.

(3) Als Zuckergehalt sind, sofern nicht der Zollobeteiligte die amtliche Untersuchung nach Absatz 4 beantragt, folgende Hundertteile des Eigengewichts der Waren anzunehmen:

- a) bei Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, aus Nr. 17.02 des Zolltarifs 80 v. H.;
- b) bei Waren der Nrn. 17.04 - B und 17.05 des Zolltarifs:
ganz aus Zucker, auch mit Zusatz von Aroma-, Geschmacks- oder Farbstoffen 90 v. H.
teilweise aus Zucker 70 v. H.;

c) bei Kakaopulver, nur gezuckert, Nr. 18.06 - A des Zolltarifs 50 v. H., bei gefüllter Schokolade und bei gefüllten Schokoladenwaren (z. B. Kremschokolade, Marzipanschokolade, Nugatschokolade, Krokantschokolade, Trüfelschokolade, überzogene Pralinen) 60 v. H., bei den anderen Waren der Nr. 10.06 - B des Zolltarifs 40 v. H.;

d) bei Waren aus Nr. 19.08 des Zolltarifs: bei Keksen 25 v. H., bei Waffeln 30 v. H., bei Honigkuchen und Lebkuchen 40 v. H.“

2. Die Zuckersteuervergütungsordnung (Anlage B zu § 20 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz) wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

(1) Für nachstehende Waren:

- A. Milch und Rahm, eingedickt, gezuckert, aus Nr. 04.02 des Zolltarifs;
- B. Eigelb, genießbar, gezuckert, aus Nr. 04.05 - B - 1 des Zolltarifs;
- C. Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, aus Nr. 17.02 des Zolltarifs;
- D. Waren der Nrn. 17.04 - B und 17.05 des Zolltarifs;
- E. Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Nr. 18.06 - B des Zolltarifs;
- F. Kindermehl, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen, aus Nr. 19.02 des Zolltarifs;
- G. Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, der Nr. 19.08 des Zolltarifs;
- H. Zubereitungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, und zwar:
 1. Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Zucker, aus Nr. 20.01 des Zolltarifs;
 2. Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker, der Nr. 20.03 des Zolltarifs;
 3. Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), der Nr. 20.04 des Zolltarifs;
 4. Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmoste, durch Kochen hergestellt, mit Zusatz von Zucker, aus Nr. 20.05 des Zolltarifs;
 5. Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Zucker, auch mit Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.06 des Zolltarifs;
 6. Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft), nicht gegoren, mit Zusatz von Zucker, ohne Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.07 - B des Zolltarifs;

I. Lebensmittelzubereitungen, und zwar:

1. Pulver auf anderer Grundlage als Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, mit Zusatz von Zucker, zur Herstellung von Pudding, Süßspeisen oder ähnlichen Zubereitungen, aus Nr. 21.07 des Zolltarifs;
2. Eiweiß, gezuckert; aus Nr. 21.07 des Zolltarifs;

K. Getränke, und zwar:

1. Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke (ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nr. 20.07), mit Zusatz von Zucker, aus Nr. 22.02 des Zolltarifs;
2. Likör und andere alkoholische Getränke, mit Zusatz von Zucker, aus Nr. 22.09 des Zolltarifs;

L. Arzneiwaren, gezuckert, z. B. in Form von Dragees, Bonbons oder Pastillen; Eisenzucker, Arzeneisirupe, Coffein-Rübenzucker-Gemische, Pepsin-Rübenzucker-Gemische und Brustpulver, gezuckert, aus Nr. 30.03 des Zolltarifs;

M. Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen, mit Zusatz von Stärkezucker aus Nr. 38.12 des Zolltarifs;

wird bei der Ausfuhr aus dem Erhebungsgelände oder der Abfertigung zu einem Zollverkehr die Steuer für den bei ihrer Herstellung verwendeten versteuerten Rübenzucker (Rohrzucker) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergütet, wenn die Waren mindestens 15 vom Hundert ihres Eigengewichts an Rübenzucker (Rohrzucker) enthalten.

(2) Das Gleiche gilt mit Ausnahme der Gummibonbons aus Nr. 17.04 des Zolltarifs für den verwendeten Stärkezucker, wenn die Waren mindestens 10 vom Hundert ihres Eigengewichts an Stärkezucker enthalten."

b) In § 5 erhält der Absatz 1 die folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung wird bei zuckerhaltigen Lakritzen und Lakritzwaren aus Nr. 17.04 des Zolltarifs (§ 1 Abs. 1 unter D), bei Waren der in § 1 Abs. 1 unter H bezeichneten Art und bei den unter L genannten Waren aus Nr. 30.03 des Zolltarifs, soweit sie Süßholz-Auszug enthalten, für 90 vom Hundert, im übrigen für die gesamte Menge des nachweisbar vorhandenen Zuckers einschließlich des invertierten, gewährt.“

SECHSTER ABSCHNITT

Die Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 61 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 4 des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1395) und Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Bonn, den 2. Januar 1958.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Verordnung zur Durchführung
des § 39 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes.**

Vom 2. Januar 1958.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) wird verordnet:

§ 1

Barablösung bei Kleinbeträgen

(1) Würde die einem Gläubiger zu gewährende Ablösungsschuld den Betrag von einhundert Deutsche Mark nicht erreichen, so erhält der Gläubiger an Stelle einer Ablösungsschuld eine Geldzahlung in Höhe von zehn vom Hundert des Nennbetrages des abzulösenden Anspruchs.

(2) Die Barablösung erfolgt in den Haushaltsjahren 1957 und 1958 nach Maßgabe der im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel. Restliche Ablösungsbeträge werden im Haushaltsjahr 1959 und, soweit das Recht auf Ablösung später festgestellt wird, unmittelbar nach der Feststellung gezahlt.

§ 2

Zahlung der Zinsen auf Spitzenbeträge

(1) Zinsen auf Spitzenbeträge der Ablösungsschuld werden mit den Spitzenbeträgen ausgezahlt. Vereinigen sich jedoch in der Hand eines Gläubi-

gers Spitzenbeträge zu einem Gesamtbetrag von mindestens einhundert Deutsche Mark, so sind bei Anteilen an einer Sammelschuldbuchforderung auf Antrag des Gläubigers, bei Einzelschuldbuchforderungen von Amts wegen die Zinsen auf den Kapitalbetrag von einhundert Deutsche Mark oder einem ungebrochenen Vielfachen von einhundert Deutsche Mark nach Maßgabe des § 37 des Gesetzes auszuführen.

(2) Spitzenbeträge im Sinne dieser Vorschrift sind Beträge unter einhundert Deutsche Mark, die von der einem Gläubiger zustehenden Ablösungsschuld nach Abzug von einhundert Deutsche Mark oder des höchstmöglichen ungebrochenen Vielfachen von einhundert Deutsche Mark verbleiben.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 111 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Bonn, den 2. Januar 1958.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Einbanddecken für den Jahrgang 1957

Teil I: 2 Decken zu je 2,— DM zuzüglich 1,— DM Porto und Verpackung
Teil II: 2 Decken zu je 2,— DM zuzüglich 1,— DM Porto und Verpackung

Auslieferungsbeginn: Mitte Januar 1958

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

VERLAG „BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.